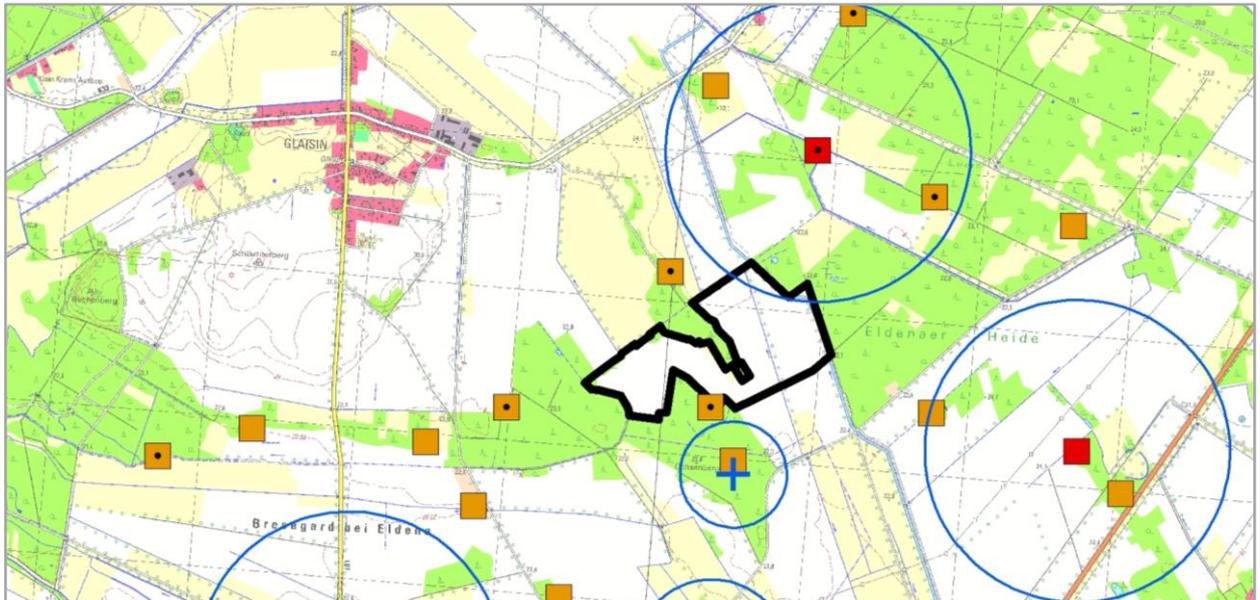


Gemeinde Eldena



Artenschutzbeitrag

zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Eldena

Auftraggeber

SAB Projektentwicklung GmbH & Co.KG

Berliner Platz 1

25524 Itzehoe

Verfasser

Planungsgruppe Grün GmbH

Projektleitung

Dipl.-Ing. Gotthard Storz

Bearbeitung

Dipl.-Ing. Cornelia Apel

Projektnummer

P2855

Änderung / Ergänzung

-

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Untersuchungsraum und bewertungsrelevante Merkmale des Vorhabens	3
3	Relevanzprüfung.....	5
3.1	Ausgewertete Daten.....	5
3.2	Relevante Artengruppen	5
3.3	Fledermäuse.....	6
3.4	Europäische Vogelarten.....	6
3.4.1	Brutvögel und Nahrungsgäste.....	7
3.4.2	Rastvögel.....	7
3.4.3	Zugvögel.....	7
4	Prüfung des Eintritts von Verbotstatbeständen	9
4.1	Tötung / Schädigung von Individuen gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG	9
4.1.1	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL (hier: Fledermäuse)	9
4.1.2	Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen europäischer Vogelarten.....	9
4.1.3	Baubedingte Tötungen.....	21
4.2	Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG	21
4.3	Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG.....	22
5	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote	24
5.1	Maßnahmen im Rahmen der Planaufstellung.....	24
5.2	Vorgezogene Maßnahmen.....	24
5.3	Maßnahmen während der Bauzeit und Bauzeitbeschränkungen.....	25
5.4	Gestaltungsmaßnahmen im Umgebungsbereich des Mastfußes.....	25
5.5	Betriebsvorgaben.....	26
6	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	28

Abbildungen

Abb. 1:	Lage der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ und Untersuchungsraum für die Avifauna	4
Abb. 2:	WEA-empfindliche Brutvogelarten und Ausschlussbereiche nach AAB-WEA.....	12
Abb. 3:	Unbesetzte und weitere Horststandorte ohne Artzuweisung.....	15
Abb. 4:	Rastgebiete (nach Umweltkarten LUNG) in der Umgebung der geplanten Sonderbaufläche.....	18
Abb. 5:	Lage der Sonderbaufläche innerhalb der Kategorien der Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern	20

Tabellen

Tab. 1:	Liste der im Gebiet vorkommenden, gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten.....	10
Tab. 2:	Ausschlussbereiche für Rastvögel (Schlaf- und Ruheplätze).....	16
Tab. 3:	Bewertungsstufen Rastgebiete an Land.....	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Eldena möchte mit der 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes die Nutzung von Windenergie in ihrem Gebiet ermöglichen und im Norden der Gemeinde eine „Sonderbaufläche, Windenergie“ ausweisen.

Mit der geplanten Sonderbaufläche sind Eingriffe in den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild verbunden. Hiervon betroffen sind möglicherweise Arten, die zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß § 7 BNatSchG gehören und für die besondere Schutzvorschriften gelten (§§ 44 und 45 BNatSchG). Diese sind als striktes Recht abwägungsfest zu betrachten, so dass die Behandlung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Nach LUNG M-V (2012) ist im Flächennutzungsplan, soweit *„Flächen für die Bebauung mit im Außenbereich privilegierten Vorhaben (§35 Abs. 1 BauGB) vorgesehen werden, [...] auch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote entgegenstehen. Für derartige Pläne ist daher bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote der Realisierung einer Flächennutzung zwingend entgegenstehen.“*

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren wird eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, um abschätzen zu können, ob bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes Zulassungsriskiken hinsichtlich des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben sind. Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird damit geklärt, ob eine Realisierung der vorgesehenen Nutzung „Windenergie“ aus Sicht des Artenschutzes grundsätzlich möglich ist.

Im bisherigen Aufstellungsverfahren zur 5. FNP-Änderung der Gemeinde Eldena wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Im Rahmen dieser Betrachtungen ist eine in der frühzeitigen Behördenbeteiligung ursprünglich geplante Teilfläche nördlich der jetzt geplanten Fläche aus Gründen des Artenschutzes entfallen. Bei dieser Fläche hätten artenschutzrechtliche Probleme insbesondere für die Arten Rotmilan und Seeadler entstehen können (vgl. Abb.2).

Methodische Grundlagen

Folgende Quellen sind Grundlage für die Beurteilungen und die Methodik des Artenschutzbeitrages:

- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand 01.08.2016 (LUNG M-V 2016a).
- Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016 (LUNG M-V 2016b).
- Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, (FROELICH & SPORBECK 2010).

- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, (LUNG M-V 2012).

2 Untersuchungsraum und bewertungsrelevante Merkmale des Vorhabens

Mit der Ausweisung der „Sonderbauflächen, Windenergie“ in der Gemeinde Eldena werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieanlagen geschaffen. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine genauen Standorte festgelegt. Auch Anzahl, Größe und Typ der Windenergieanlagen werden nicht festgelegt. Im FNP ist keine Höhenbegrenzung vorgesehen.

Für das Gebiet wurden umfangreiche Kartierungen der Avifauna durchgeführt. Während des Zeitraumes eines gesamten Jahres (Februar 2016 bis März 2017) wurden Brut- und Gastvögel einschließlich Rastvögel, Zugvögel und Wintergäste kartiert. Zusätzlich wurden (potenzielle) Niststätten von Groß- und Greifvögeln erfasst und untersuchungsbegleitende Raumnutzungskartierungen (UbR) sowie vertiefende Raumnutzungserfassungen („beobachtungspunktgestützte Raumnutzungserfassungen“ = BpR) durchgeführt. Der Untersuchungsraum umfasst die „Sonderbauflächen, Windenergie“ und einen Umkreis von ca. 1 km um diese Fläche als „Engeres Untersuchungsgebiet“ und ca. 2 km Umkreis als „Erweitertes Untersuchungsgebiet“.

Die Kartierungen dienen für die europäischen Vogelarten als Grundlage für die Beurteilung im Artenschutzbeitrag. Der Untersuchungsraum umfasst die „Sonderbauflächen, Windenergie“ und einen Umkreis von ca. 1 km um diese Fläche als „Engeres Untersuchungsgebiet“ und ca. 2 km Umkreis als „Erweitertes Untersuchungsgebiet“.

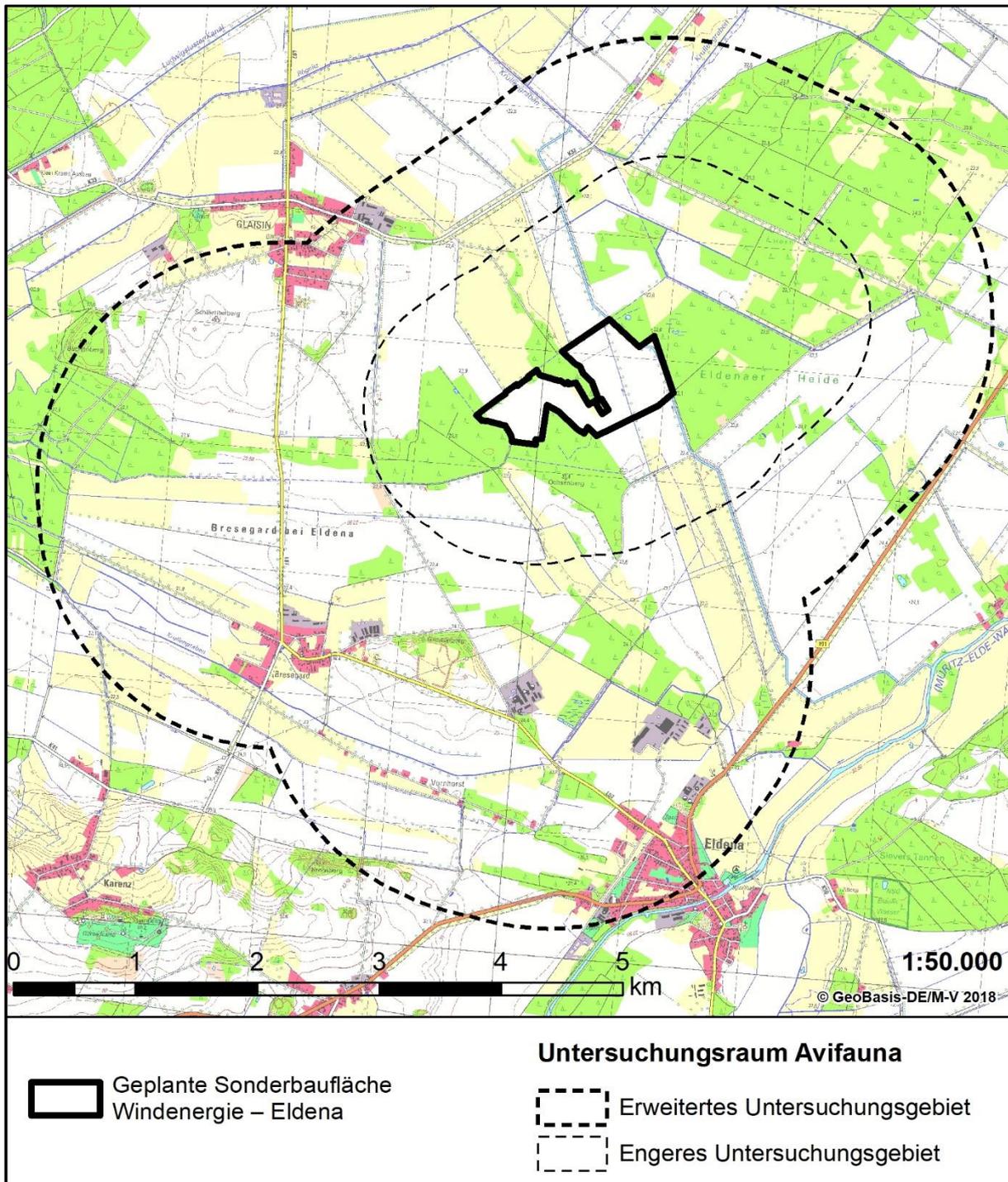


Abb. 1: Lage der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ und Untersuchungsraum für die Avifauna

Im erweiterten Untersuchungsgebiet wurden die avifaunistische Daten gemeinsam für die geplanten Windenergieflächen in der Gemeinde Eldena sowie bei Bresegard und (südwestlich davon gelegen) erhoben.

3 Relevanzprüfung

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung gem. §§ 44 ff. BNatSchG sind grundsätzlich alle im Untersuchungsraum vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle einheimischen europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

3.1 Ausgewertete Daten

Bezüglich der Avifauna wurden folgende Daten ausgewertet:

- Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche „Eldena“, (BIOLAGU 2018a)
- Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen „Bresegard“, (BIOLAGU 2018b)
- Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Eldena, (BIOLAGU 2018c)
- Kartenausschnitt Bresegard: Prüfbereiche von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten und Angaben zu den zugrunde liegenden bekannten Vorkommen (LUNG M-V 2018a)
- Kartenausschnitt Bresegard: Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018) (LUNG M-V 2018b)
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Themen:
 - Rastgebiete Land: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes)
 - Rastgebiete Gewässer: Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel
 - Relative Dichte des Vogelzuges über dem Land
- Fachbeitrag Rotmilan – Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, Anlage zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RPV WM 2018b)

3.2 Relevante Artengruppen

Die nachfolgende Relevanzprüfung verfolgt das Ziel, aus den im Plangebiet (potenziell) vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL bzw. europäischen Vogelarten diejenigen zu identifizieren, für die eine potenzielle Betroffenheit durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren besteht.

Nachfolgend aufgelistete Artengruppen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes **nicht näher betrachtet**:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Säugetiere außer Fledermäuse
 - Amphibien und Reptilien
 - Fische
 - Käfer
 - Libellen
 - Schmetterlinge
 - Weichtiere

Für diese Artengruppen kann ein mögliches Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Rahmen der konkreten Planung der Anlagenstandorte und der Erschließung ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Eine Prüfung dieser Arten ist bei der konkreten Planung auf der Ebene der Zulassung nach dem BImSchG vorzunehmen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) werden hier nur die Artengruppen **Fledermäuse** (Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und **europäische Vogelarten** aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet.

3.3 Fledermäuse

Für Fledermäuse liegen keine speziellen Untersuchungen am Standort vor.

Für diese Artengruppe ist vorrangig das Kollisionsrisiko einiger Arten zu beachten. Aufgrund des bundesweiten Verbreitungsschwerpunktes der kollisionsgefährdeten Arten besteht in Mecklenburg-Vorpommern ein bundesweit überdurchschnittlich hohes Konfliktpotenzial zwischen WEA und Fledermäusen (LUNG M-V 2016b).

Die Lage in Mecklenburg-Vorpommern und die Struktur des Gebietes mit angrenzenden Waldstandorten lassen darauf schließen, dass der Standort eine Bedeutung für die Fledermausfauna hat.

3.4 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden insgesamt 117 Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich um Brut-, Gast-, Rast- und Zugvögel. Der jeweilige Status wird in der „Liste aller während der Kartierungen 2016/17 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten“ dokumentiert (BIOLAGU 2018a). Im Nachfolgenden werden die zusammenfassenden Aussagen aus BIOLAGU 2018a zum Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen, Rastvögeln und Zugvögeln dargestellt. Details hierzu sind dem Kartierbericht zu entnehmen.

3.4.1 Brutvögel und Nahrungsgäste

„Innerhalb des „Engeren“ Untersuchungsgebietes brüteten in der Saison 2016 insgesamt 64 Arten oder zeigten zumindest Revierverhalten, darunter 9 Arten, die in mindestens einer der beiden relevanten Roten Listen als „gefährdet“ (Baumpieper, Feldlerche, Ortolan, Star, Waldlaubsänger, Gimpel und Baumfalke) oder „stark gefährdet“ (Waldschnepfe und Turteltaube) eingestuft sind. 12 weitere Arten – darunter die als windkraftsensibel geltende Wachtel – werden in der Vorwarnliste geführt. 11 der im „Engeren“ Untersuchungsgebiet brütenden Arten gelten nach dem BNatSchG als „streng geschützt“ und 6 Arten (Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan) sind im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgenommen.

Im, bis in Entfernungen von 2000 Metern zu den Außengrenzen der Planflächen abgegrenzten, „Erweiterten“ Untersuchungsraum brüten noch mindestens 20 zusätzliche Arten oder Brutzeitfeststellungen deuten auf ihr Vorkommen hin, die im „Engeren“ Untersuchungsgebiet als Brutvögel fehlen. Darunter finden sich mit dem Schwarzmilan eine weitere Greifvogelart sowie mit Braunkehlchen, Feldsperling, Bluthänfling, Rauch- und Mehlschwalbe 5 weitere Rote Liste-Arten.“ (BIOLAGU 2018a)

Das Gebiet besitzt aufgrund seiner Struktur eine Attraktivität für Greifvögel, was sich auch in den Ergebnissen der Raumnutzungsuntersuchungen widerspiegelt. Insgesamt wurden 12 verschiedene Greifvogelarten festgestellt (BIOLAGU 2018a).

3.4.2 Rastvögel

„Obwohl in den Umweltkarten MV (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) – wie für den Kranich – auch für Gänse oder Schwäne bis in Entfernungen von mindestens 10 Kilometern keine Schlafplätze dargestellt werden und der Untersuchungsraum dort nicht als „Rastgebiet an Land“ ausgewiesen ist, ließ sich für Singschwäne, die z.T. mit geringen Zahlen von Zwergschwänen vergesellschaftet waren, zwischen Mitte November und Ende Dezember 2016 sowie Mitte Februar und Anfang März 2017 eine Funktion als Rast- bzw. Nahrungsraum erkennen, die sich aber hauptsächlich auf Bereiche im südlichen „Erweiterten“ Untersuchungsraum beschränken lässt.“ (BIOLAGU 2018a)

3.4.3 Zugvögel

„Neben den zeitweise häufigen lokalen Flugbewegungen von Gänsen und Kranichen waren auch Fernzugbewegungen dieser Artengruppen während beider Zugperioden oft über dem Untersuchungsraum festzustellen. Kormorane überquerten das Gebiet zwischen September und Dezember regelmäßig. Der in breiter Front verlaufende Tagzug von Singvögeln und Tauben war dagegen auch an allgemein stärkeren Zugtagen nur mäßig stark, z.T. auch recht unauffällig ausgeprägt und wich weder in seiner Artenzusammensetzung noch in seiner Intensität oder Höhenverteilung von der auch in anderen Gebieten im norddeutschen Binnenland beobachtbaren Phänologie ab. Nach der dreistufigen Umweltkarte MV (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) zur „relativen Dichte des Vogelzugs an Land“

liegen die Windpotenzialflächen und der größte Teil des Untersuchungsraums in einer „Zone B“ (mittlere bis hohe Dichte).“ (BIOLAGU 2018a)

4 Prüfung des Eintritts von Verbotstatbeständen

4.1 Tötung / Schädigung von Individuen gem. § 44 (1) Nr.1 BNatSchG

4.1.1 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen der Arten des Anhangs IV der FFH-RL (hier: Fledermäuse)

Für einige Fledermausarten besteht aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen ein erhöhtes Risiko an Windenergieanlagen zu verunglücken. Dies betrifft 7 der insgesamt 16 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten, welche nachfolgend aufgelistet sind.

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Breitflügel fledermaus

„Ob ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vorliegt, muss [...] in jedem Einzelfall geprüft werden. Abhängig von dieser Einzelfall-Prüfung können dann erforderlichenfalls geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Sicherheitsabstände und Abschaltzeiten) gefunden werden, um das Kollisionsrisiko zu reduzieren“ (LUNG M-V 2016b).

Vor diesem Hintergrund sind zum Antrag für eine Genehmigung nach BImSchG Untersuchungen der Fledermausfauna entsprechend den Ausführungen in Kap. 4 der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe (LUNG M-V 2016b) erforderlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Standortwahl der geplanten Anlagen und der Erschließung Auswirkungen auf Fledermausquartiere vermieden werden können. Weiterhin können betriebsbedingte Kollisionsrisiken durch entsprechende Abschaltzeiten sicher unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Insofern ist davon auszugehen, dass die Realisierung eines Windparks auf dieser Fläche unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich möglich ist, ohne gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Fledermäusen zu verstoßen.

4.1.2 Anlagen- bzw. betriebsbedingte Tötungen europäischer Vogelarten

Anlage- und betriebsbedingte Tötungen von Vögeln können durch Rotorschlag oder durch Kollisionen mit den Bauwerken entstehen. Dies betrifft Brut-, Rast- und Zugvögel

gleichermaßen. Die Kollisionen können zu allen Tages- und Nachtzeiten entstehen. Es ist vom Eintreten des Tötungsverbot auszugehen, wenn sich das Kollisionsrisiko für Exemplare der betroffenen Art in signifikanter Weise erhöht. Das Kollisionsrisiko ist artspezifisch sehr unterschiedlich einzuschätzen.

Nachfolgend wird das Kollisionsrisiko für die im Gebiet und seiner Umgebung vorkommenden Arten prognostiziert. Wesentliche Grundlagen für die Betrachtung sind die Kartierungen von BIOLAGU (2018a/b) und die vom LUNG M-V (2018a/b) zur Verfügung gestellten Daten.

Brutvögel

In der AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016a), werden für eine Auswahl der Arten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber WEA Beurteilungshilfen und -kriterien gegeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes beschränkt sich auf die Betrachtung dieser Arten, da i.d.R. nur diese für die grundsätzliche Durchführbarkeit der geplanten Flächennutzung relevant sind.

Für alle anderen Arten, die ggf. betroffen sein können, ist auf der Ebene des Genehmigungsantrages nach dem BImSchG ebenfalls eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Aus der Gesamtartenliste der im Gebiet vorkommenden Vogelarten (BIOLAGU 2018a/b) werden diejenigen betrachtet, welche nach AAB-WEA, Teil Vögel (LUNG M-V 2016a) als empfindliche Brutvögel gegenüber WEA gelten und als Brutvögel kartiert wurden. Diese sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Die Kartiererergebnisse für Eldena werden dabei neben den parallel durchgeführten Kartierungen für die geplante benachbarte Windparkfläche Bresegard aufgeführt.

Die Arten Kornweihe, Kormoran, Graureiher und Lachmöwe kommen nur als Nahrungsgäste, Wintergäste, Durchzügler oder Überflieger vor. Nach der AAB-WEA ist eine Prüfung nur für vorkommende Brutvogelarten vorgesehen. Aus diesem Grund werden sie hier nicht näher betrachtet. Dabei zählt die Kornweihe nach AAB-WEA zu den sehr seltenen vorhabensrelevanten Brutvögeln. Sie kommt aber nur als Durchzügler und Wintergast vor.

Tab. 1: Liste der im Gebiet vorkommenden, gegenüber WEA empfindlichen Brutvogelarten

Art		Kartierung BioLaGu 2016/17 ¹⁾		AAB-WEA Teil Vögel
		Status Eldena	Status Bresegard	Brutvögel ²⁾
SCHWARZSTORCH	<i>Ciconia nigra</i>	Ü, Ü/üD	Ü, Ü/üD, B.i.U.	PR:7 km AR:3 km
WEISSSTORCH	<i>Ciconia ciconia</i>	NG, B.i.U.	B, NG	PR:2 km AR:1 km
ROHRWEIHE	<i>Circus aeruginosus</i>	NG , B.i.U.?	NG , B.i.U.?	PR:1 km AR:0,5km
ROTMILAN	<i>Milvus milvus</i>	B, NG	B, NG	PR:2 km AR:1 km
SCHWARZMILAN	<i>Milvus migrans</i>	B, NG	B, NG	PR:2 km AR:0,5km

Art		Kartierung BioLaGu 2016/17 ¹⁾		AAB-WEA Teil Vögel
		Status Eldena	Status Bresegard	Brutvögel ²⁾
SEEDLER	<i>Haliaeetus albicilla</i>	NG, W	NG, W	PR:6 km AR:2 km
MÄUSEBUSSARD	<i>Buteo buteo</i>	B, NG, D	B, NG, D	E: 1km PR, AR: Einzelfallprüfung
BAUMFALKE	<i>Falco subbuteo</i>	BzF, NG, D?	BzF, NG, D?	PR:0,5km AR:0,35km
KRANICH	<i>Grus grus</i>	NG, rD, Ü, üD, B.i.U.	B, NG, rD, Ü, üD	PR:0,5km AR:-

- 1) B = Brutvogel oder zumindest mit dauerhaft besetztem(n) Revier(en), BzF = Brutzeitfeststellung
i.U. = in der Umgebung, NG = Nahrungsgast. Die Art oder Individuen der Art suchen zur Brutzeit regelmäßig oder gelegentlich im Gebiet nach Nahrung, brüten aber außerhalb der Gebietsgrenzen.
D = Durchzügler. Hierunter fallen sowohl überfliegende (üD), ebenso wie auch länger während des Zugs im Gebiet rastende Arten (rD). W = Wintergast
Ü = Überflieger. Arten, bei denen Flugbewegungen im Gebiet registriert wurden, die jedoch nicht Zugbewegungen zugeordnet werden konnten (z.B. Nahrungs- oder Schlafplatzflüge).
Alle Statusangaben, die sich auch auf das 974 ha große „Engere“ Untersuchungsgebiet beziehen, sind fett gedruckt.
- 2) E = Erfassung, PR = Prüfradius, AR =Ausschlussradius.
Wenn ein Prüfradius vorhanden ist, ist dieser i.d.R. auch der Erfassungsradius und wird hier nicht extra angegeben.

Die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern auf Anfrage zur Verfügung gestellten Daten betreffen die Arten Schwarzstorch, Seeadler und Weißstorch (LUNG M-V 2018a/b). Für diese Arten sind Ausschluss- und Prüfradien im Bereich um die geplante „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt. Diese dürfen jedoch aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Vogelarten nicht veröffentlicht werden.

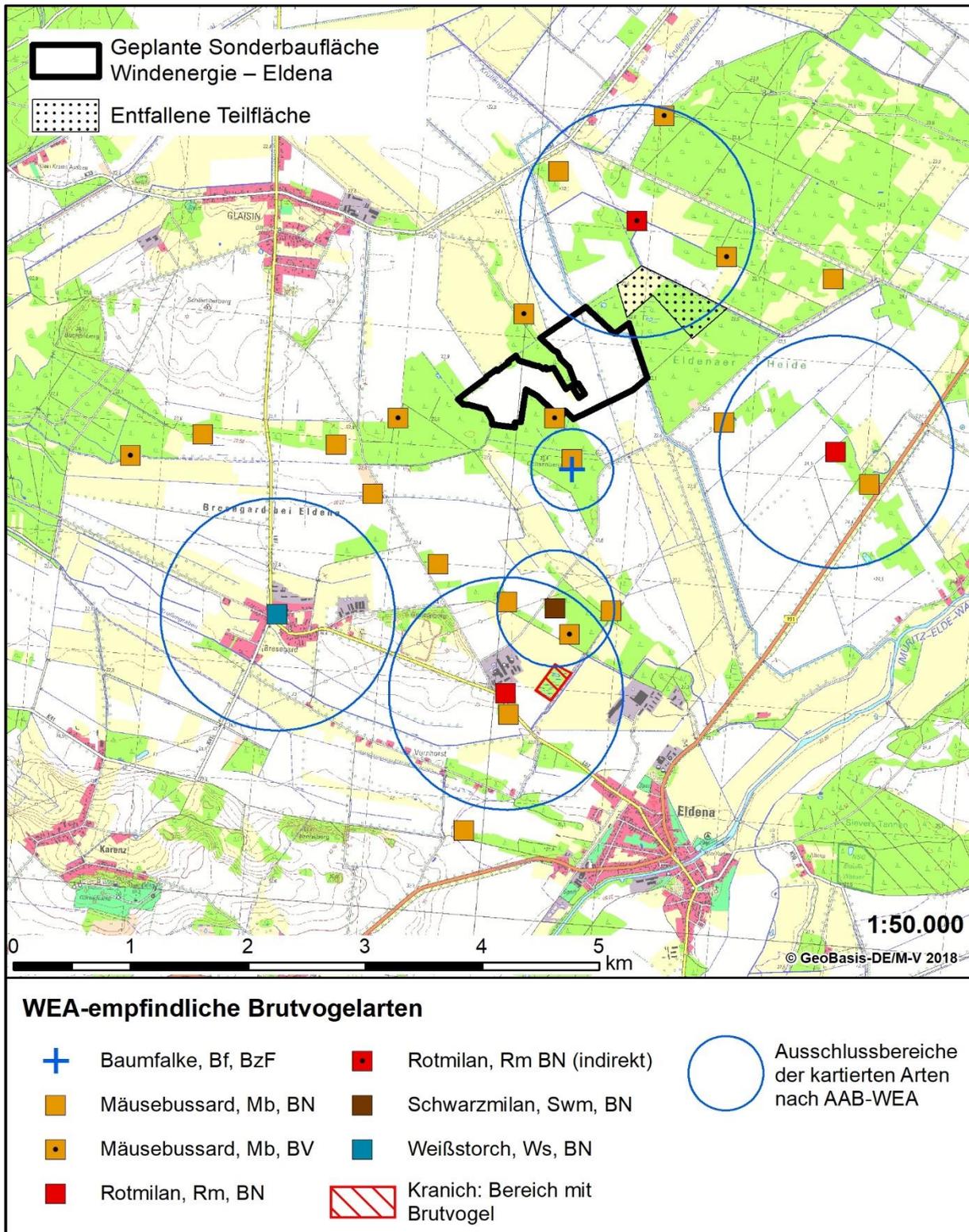


Abb. 2: WEA-empfindliche Brutvogelarten und Ausschlussbereiche nach AAB-WEA

Ein Brutplatz des **Schwarzstorches** darf nicht veröffentlicht werden, somit erfolgt auch keine Darstellung der Ausschlussbereiche, welche vom LUNG zur Verfügung gestellt wurden. Eine Ausschlussfläche für den Schwarzstorch liegt ca. 750 m von der geplanten Sonderbaufläche

Windenergie entfernt. Der Schwarzstorch wurde mit einzelnen Flugbewegungen im Rahmen der Kartierungen beobachtet. *„Im Rahmen der BpR [=Beobachtungspunkt-gestützte Raumnutzungserfassungen] gelangen insgesamt 4 Feststellungen jeweils in größeren Höhen fliegender Schwarzstörche über der Planfläche „B“ [=Windpotenzialfläche Eldena] bzw. etwas südlich von deren Grenze (jeweils ein Individuum am 19.05., 07.06. und 07.07.2016) und über dem Nordrand der Planfläche „C“ [liegt ca. 400 m nördlich der Potenzialfläche], wo am 09.08.2016 – möglicherweise schon auf dem Wegzug – 4 Schwarzstörche gemeinsam kreisten. Als Nahrungsgast konnte die Art nicht festgestellt werden und auch ansonsten gab es im gesamten Untersuchungsraum keine weiteren Beobachtungen.“* (BIOLAGU 2018a)

Der **Weißstorch** brütete erfolgreich in seinem Horst auf einem Mast in Bresegard und zog dort drei Junge groß. *„Trotz der mit drei Jungen erfolgreichen Brut in Bresegard, nur wenige hundert Meter südöstlich der Untersuchungsraumgrenze, gab es nur wenige Beobachtungen im südlichen „Erweiterten“ Untersuchungsraum, obwohl auch in diesem Bereich die Beobachtungsintensität v.a. durch die Raumnutzungsuntersuchungen hoch war.“* (BIOLAGU 2018a). Der Abstand des Horstes zur Sonderbaufläche beträgt ca. 2.400 m (vgl. Abb. 2).

Die **Rohrweihe** ist in der Abb. 2 nicht dargestellt, da ein Brutplatz nicht kartiert wurde. Im Rahmen der Raumnutzungskartierung wurden jedoch Flugwege der Rohrweihe dargestellt und die Beobachtungen lassen auf eine Brut in der Umgebung schließen. Für die Rohrweihe gilt nach AAB-WEA ein Ausschlussbereich von 500 m und ein Prüfbereich von 1.000 m. Da dieser Bereich intensiv kartiert wurde ist davon auszugehen, dass mögliche Brutplätze der Rohrweihe weiter entfernt liegen.

Der **Rotmilan** wurde mit insgesamt drei Brutpaaren in der Umgebung der geplanten Windparkfläche festgestellt und war der zweithäufigste beobachtete Greifvogel. Für den Rotmilan gelang ein indirekter Brutnachweis nördlich der geplanten Windparkfläche. Nach AAB-WEA liegt der Ausschlussbereich im Radius von 1.000 m um Rotmilanbrutplätze. Im Rahmen der ursprünglichen Planung im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hätte dieser Brutplatz ca. 380 m Abstand zur geplanten Windparkfläche gehabt. Beim derzeitigen Stand der Planung entfällt die nördliche Teilfläche, so dass sich der Abstand deutlich vergrößert. Dennoch wird der Abstand von 1.000 m im Norden der Sonderbaufläche um knapp 150 m unterschritten (vgl. Abb. 2). Im Rahmen der Planung von Anlagenstandorten innerhalb der jetzt vorgesehenen Windparkfläche kann der geforderte Abstand gewährleistet werden.

Zwei weitere Brutnachweise für den Rotmilan gelangen ca. 1.700 m südöstlich der geplanten Windparkfläche sowie in einem Wäldchen südlich des „Trockenwerks Eldena“, welcher ca. 2.200 m südlich der geplanten Windparkfläche liegt (vgl. Abb. 2).

Für den **Schwarzmilan** gelang ein Brutnachweis in einem Waldstück in einer Entfernung von ca. 1.600 m südöstlich der Sonderbaufläche Windenergie. Diese Brut wurde im Verlauf der Saison offenbar abgebrochen. (BIOLAGU 2018a). Unabhängig vom Bruterfolg wird der Mindestabstand von 500 m entsprechend AAB-WEA für diese Art weit überschritten.

Ein bekannter Brutplatz des **Seeadlers** liegt ca. 2.500 m nordöstlich der geplanten Sonderbaufläche Windenergie und damit außerhalb der Ausschlussflächen von 2.000 m nach

AAB-WEA. Dies ist aus den Darstellungen des LUNG M-V (2018 a/b) ersichtlich, welche nicht veröffentlicht werden dürfen. Durch den Wegfall der ursprünglich geplanten nördlichen Teilfläche wird dieser Abstand eingehalten. Der Seeadler wurde als Nahrungsgast und Wintergast im Untersuchungsgebiet beobachtet. *„Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen gelangen insgesamt 35 Nachweise der Art [...], wobei maximal bis zu 3 Individuen gleichzeitig anwesend waren[...]. Allerdings trat die Art ganz überwiegend erst nachbrutzeitlich [im Spätsommer, Herbst und Winter] auf. [...] Lediglich ein Seeadler – am 19.05.2016 ganz im Norden des Sektors „Nord“ – wurde zur Brutzeit beobachtet.“* (BIOLAGU 2018b)

Der **Mäusebussard** ist die häufigste im Untersuchungsraum brütende und auch zu beobachtende Greifvogelart. AAB-WEA sieht keine Ausschlussflächen um die Brutplätze des Mäusebussards vor, sondern eine Einzelfallprüfung. Auch von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) werden keine Abstandsregelungen zu den Nestern des Mäusebussards empfohlen. Begründet wird dies durch sein fast flächendeckendes Vorkommen (LAG VSW 2017). Nach SPRÖTGE ET AL. (2018) wird der Mäusebussard in die Relativen Kollisions-Index (RKI)-Klasse II.4 und die Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI)-Klasse III.7 eingestuft, woraus eine mittlere WEA-spezifische Mortalitätsbewertung erfolgt. Somit sind zusätzliche Individuenverluste des Mäusebussards von deutlich geringerer Bedeutung als bei Arten mit sehr hohem oder hohem MGI (Klassen I und II) (SPRÖTGE ET AL. 2018). Aufgrund der flächendeckenden Verbreitung der Art und ihrer Häufigkeit ist i.d.R. nur vom spezifischen Grundrisiko auszugehen. Das Auftreten von nahrungssuchenden oder fliegenden Mäusebussarden kann grundsätzlich in jedem Windpark erwartet werden; entsprechend können auch in nahezu jedem Windpark einzelne Kollisionsopfer auftreten (SPRÖTGE ET AL. 2018).

Vom **Baumfalken** gelang eine Brutzeitfeststellung in einem Waldgebiet südlich der Sonderbaufläche in einer Entfernung von ca. 430 m. *„Am 08.05.2016 zeigte ein Baumfalken-Paar [...] intensives Revierverhalten. Nachsuchen in diesem Bereich an den Folgeterminen konnten allerdings keinen Brutplatz ausfindig machen“*. Im Anschluss gelangen noch einige Beobachtungen. Jedoch muss *„aufgrund der geringen Zahl der Beobachtungen eine erfolgreiche Brut wohl ausgeschlossen werden“* (BIOLAGU 2018a). Unabhängig vom Bruterfolg wird der Ausschlussbereich von 350 m entsprechend AAB-WEA für diese Art eingehalten (vgl. Abb. 2).

Der **Kranich** ist im Gebiet sowohl als Brutvogel, wie auch als Nahrungsgast, rastender und überfliegender Durchzügler kartiert worden. Für Brutplätze des Kranichs sind laut AAB-WEA keine Ausschlussflächen vorgesehen. Bei der Errichtung von WEA im 500 m-Radius um Brutplätze ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot möglich. Der Bereich des Brutplatzes des Kranichs liegt ca. 2 km von der Grenze des Sondergebietes entfernt. Insofern ist hier nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Im Rahmen der Kartierung wurden auch Horste aufgenommen, welche **unbesetzt, klein oder zerstört/gefällt** waren. Diese werden in der nachfolgenden Abb. 3 dargestellt.

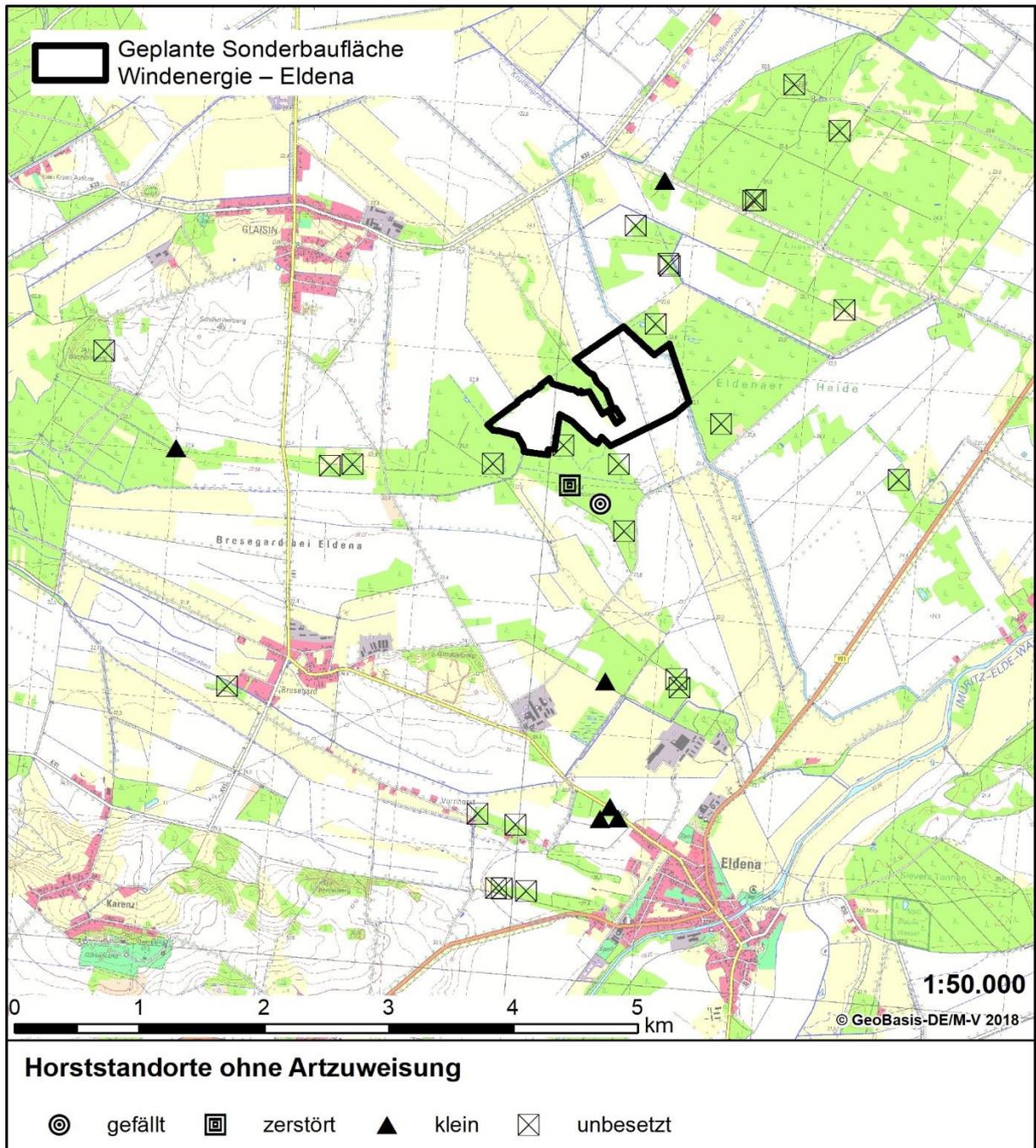


Abb. 3: Unbesetzte und weitere Horststandorte ohne Artzuweisung

Zum gefällten und zum zerstörten Horst erläutert BioLaGu Folgendes (E-Mail vom 02.12.2019):

„Der „zerstörte“ Horst war bereits bei der Ersterfassung im kaputten Zustand. Es handelte es sich also um einen ehemaligen Horst, der aus unbekanntem Gründen nicht mehr intakt war, wobei die Gründe hierfür vielfältig sein können (natürlicher Zerfall durch Witterungseinflüsse, Plünderung von Nistmaterial, Zerstörung durch Raubsäuger wie Waschbär etc.).“ Der Horst wurde erfasst, weil solche Horste teils auch wieder renoviert und erneut genutzt werden.

„Der mit „gefällt“ gekennzeichnete Horst wurde am 26.02.2016 erfasst und als „unspezifisch“, also ohne arttypische Merkmale, eingestuft. Bei der nachfolgenden Kontrolle am 08.04.2016

war der Horstbaum nicht mehr vorhanden. Da sich der Horstbaum auf einer bereits lichten, stark durchgeforsteten Fläche befand, darf angenommen werden, dass er bei weiteren Waldarbeiten gefällt wurde. Gegen eine gezielte Entnahme aufgrund des Horstes spricht, dass wenig weiter nördlich 2 Nestbäume (Kolkrabe und Mäusebussard jeweils mit Brutnachweisen) nicht gefällt wurden.“

Rastvögel

Das Rast- und Überwinterungsgeschehen konzentriert sich häufig auf bestimmte Gebiete. Eine Bewertung von Rast- und Überwinterungsgebieten in Mecklenburg-Vorpommern ist im Kartenportal Umwelt¹ dargestellt.

Nach AAB-WEA gilt Folgendes als Ausschlussbereich für Windenergieanlagen:

Tab. 2: Ausschlussbereiche für Rastvögel (Schlaf- und Ruheplätze)

	Ausschlussbereich nach AAB-WEA
1)	3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A*.
2)	500 m um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D).
3)	Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore.

1) Schlafplätze und Ruhestätten der Kategorie A und A* kommen im Gebiet nicht vor. Die in der Kartierung aufgenommenen Individuenzahlen liegen sehr weit unterhalb dieser Kategorie. Die nächsten Ruhegewässer und Schlafplätze dieser Kategorie liegen lt. Kartenportal Umwelt² über 15 km entfernt bei Neustadt-Glewe.

2) Auch Rast- und Ruhegewässer der Kategorien B, C und D Flächen dieser Kategorie liegen mindestens 15 km entfernt.

3) Die nächsten Rastgebiete mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) liegen zwischen Neu-Kaliß und Dömitz in etwa 12 km Entfernung zum Standort Eldena.

¹ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

² <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

Die Rastgebiete an Land werden entsprechend den Kartenportal Umwelt³ in folgende Bewertungsstufen unterteilt:

Tab. 3: Bewertungsstufen Rastgebiete an Land

Stufe 4:	Nahrungs- und Ruhegebiete rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden) - Bewertung: sehr hoch (Stufe 4)
Stufe 3	stark frequentierte Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendste Nahrungs- und Ruhegebiete in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) - hoch bis sehr hoch (Stufe 3)
Stufe 2	regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten verschiedener Klassen - mittel bis hoch (Stufe 2)

Die zu den Windparkflächen nächstgelegenen Rastgebiete entsprechen der Stufe 2. Sie liegen östlich der B191 im EU-Vogelschutzgebiet und nordwestlich von Glaisin und sind mindestens 2 km von der geplanten Windparkfläche entfernt.

Rastgebiete der Stufe 3 liegen nordwestlich von Grebs und südöstlich von Eldena in mindestens 4 km Entfernung (siehe Abb. 4).

³ <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>

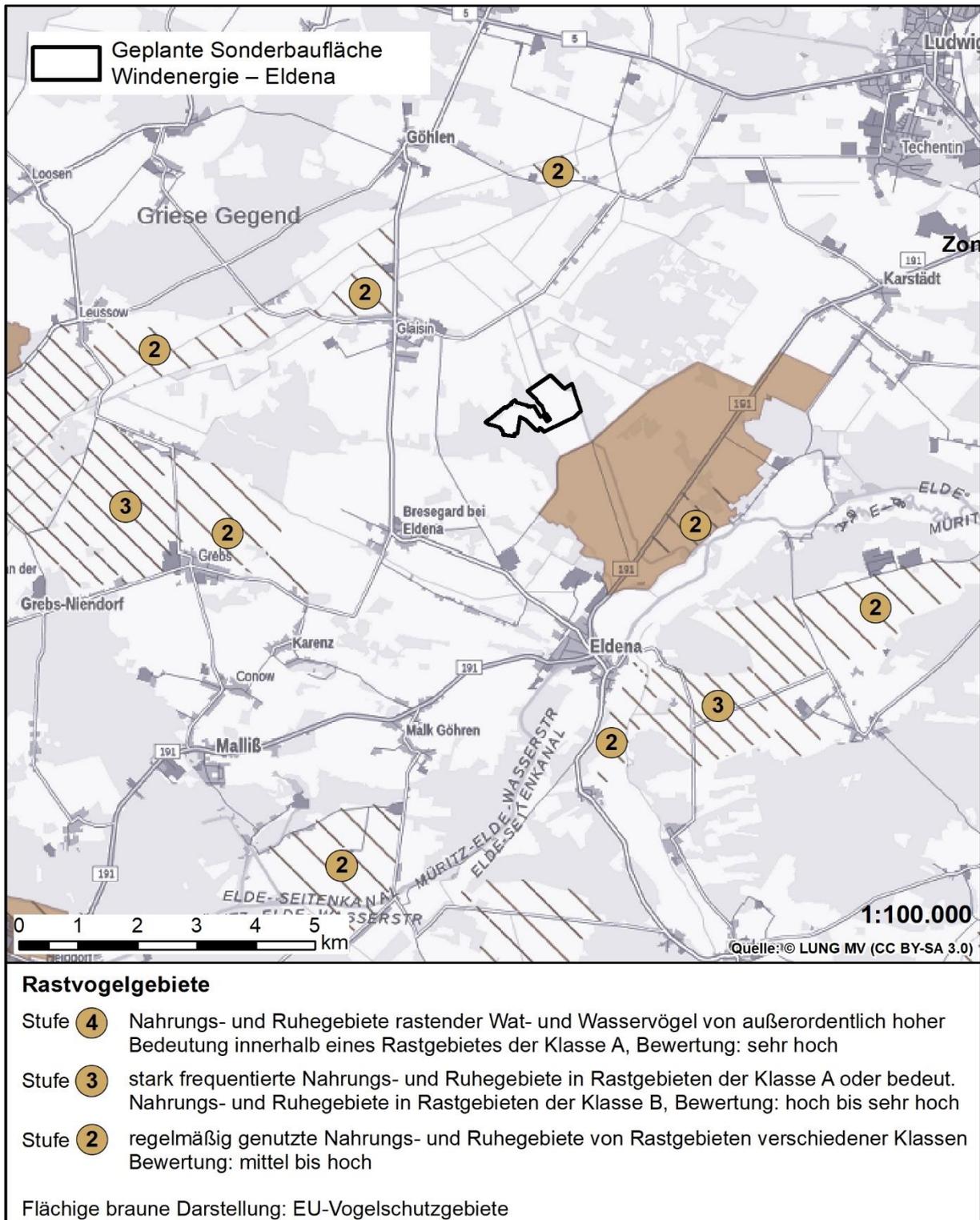


Abb. 4: Rastgebiete (nach Umweltkarten LUNG) in der Umgebung der geplanten Sonderbaufläche

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg Vorpommern, LUNG, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> aufgerufen am 30.01.2020

Zugvögel

In den Umweltkarten im Kartenportal Umwelt (LUNG M-V 2020) werden drei Zonen der „Relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land“ dargestellt. Die Sonderbaufläche Windenergie liegt innerhalb der Zone B mit mittlerer bis hoher Dichte des Vogelzuges (siehe Abb. 5). Nach AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) gilt die Zone A als Ausschlussfläche für Windenergienutzung. Durch das Freihalten dieser Zone ist nicht mit einem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

Zu den Beobachtungen ziehender Vögel im Untersuchungsgebiet schreibt BIOLAGU (2018a):

„Neben den zeitweise häufigen lokalen Flugbewegungen von Gänsen und Kranichen waren auch Fernzugbewegungen dieser Artengruppen während beider Zugperioden oft über dem Untersuchungsraum festzustellen. Kormorane überquerten das Gebiet zwischen September und Dezember regelmäßig. Der in breiter Front verlaufende Tagzug von Singvögeln und Tauben war dagegen auch an allgemein stärkeren Zugtagen nur mäßig stark, z.T. auch recht unauffällig ausgeprägt und wich weder in seiner Artenzusammensetzung noch in seiner Intensität oder Höhenverteilung von der auch in anderen Gebieten im norddeutschen Binnenland beobachtbaren Phänologie ab.“

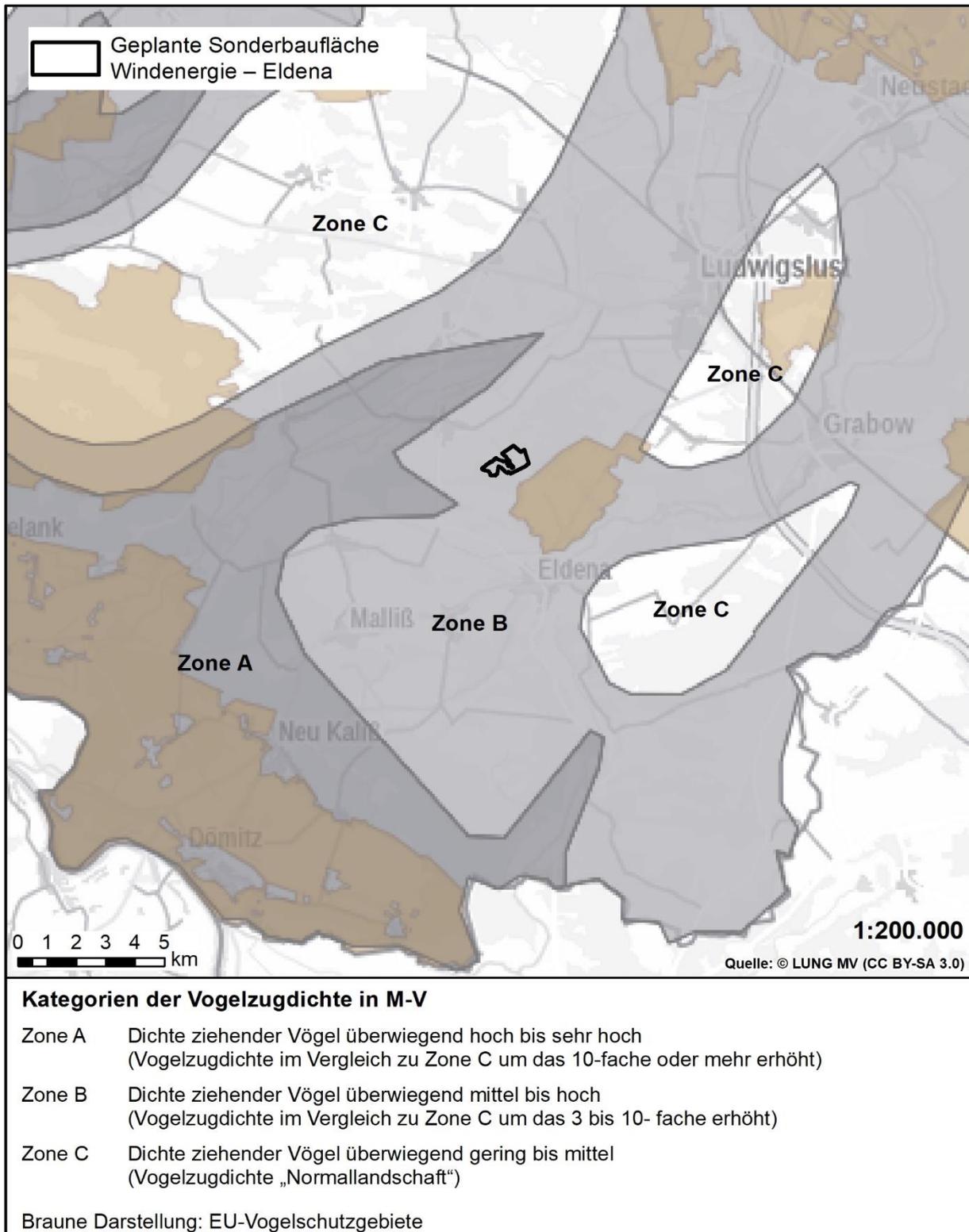


Abb. 5: Lage der Sonderbaufläche innerhalb der Kategorien der Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Kartenportal Umwelt Mecklenburg Vorpommern, LUNG, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/> aufgerufen am 30.01.2020

4.1.3 Baubedingte Tötungen

Fledermäuse

Baubedingte Tötungen von einzelnen Individuen können durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitbeschränkungen, Überprüfung zu fällender Gehölze auf Fledermausbesatz) vermieden werden.

Europäische Vogelarten

Um den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Brutvögeln auszuschließen (Tötung oder Verletzung von Individuen) ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor Baubeginn zu untersuchen, ob im Bereich der geplanten Bauflächen (Kranstell-, Montage- und Stellflächen sowie die Zuwegung einschließlich der Abbiegebereiche) Brutvorkommen vorhanden sind. Sofern keine Brutvögel vorhanden sind, können die Bauarbeiten durchgeführt werden. Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeit der Brutvögel durchgeführt, ist die baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ebenfalls ausgeschlossen.

4.2 Erhebliche Störung gem. § 44 (1) Nr.2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich nicht auf Individuen der geschützten Arten oder auf ihre (individuellen) Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten. Der Tatbestand einer erheblichen Störung tritt erst dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (LUNG M-V 2016a).

Es sind insgesamt nur solche Störungen als erheblich und den Verbotstatbestand auslösend zu werten, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population verursachen, wenn also die Störung die Größe oder den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (vgl. LBV-SH 2013, NLStBV 2011).

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist das Störungsverbot bei WEA-Planungen nach dem BImSchG i.d.R. nicht relevant (LUNG M-V 2016b).

Europäische Vogelarten

Das Störungsverbot kann Brut-, Rast und Zugvögel betreffen.

Für die neun vorkommenden, WEA-sensiblen Brutvogelarten, ist das Störungsverbot nur für den Schwarzstorch relevant. Hier kann nach LUNG M-V (2016a) ein Verstoß gegen das Störungsverbot entstehen, wenn WEA im 3 km-Radius um Brutwälder errichtet werden. Für die anderen Arten Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Mäusebussard, Baumfalke und Kranich ist das Störungsverbot nicht relevant.

Für die Schlaf- und Tagesruheplätze der Gastvögel ist das Störungsverbot nicht relevant (LUNG M-V 2016a, S. 52). Die zu den Windparkflächen nächstgelegenen Rastgebiete sind mindestens 2 km von der geplanten Windparkfläche entfernt (vgl. Abb. 4).

Für Zugvögel ist das Störungsverbot durch Freihaltung der Zone A ebenfalls nicht relevant (LUNG M-V 2016a).

4.3 Schädigung / Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) Nr.3 BNatSchG

Fledermäuse

Ein Verlust von Lebensstätten lässt sich im Rahmen der konkreten Planung der Anlagenstandorte und deren Erschließung vermeiden. So können z.B. Erschließungswege außerhalb von potenziellen Fledermausquartieren geplant werden. Bei unvermeidbarer Inanspruchnahme von Gehölzen mit Quartierpotenzial kann z.B. durch vorherige Besatzkontrollen an Baumhöhlen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ein Verlust von Lebensstätten vermieden werden.

Während der Bauphase kann eine direkte Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Vermeidungsmaßnahmen (vorgezogene Untersuchungen, Schutzmaßnahmen um potentielle Quartierbäume) verhindert werden.

LUNG M-V (2016b) schreibt dazu: *„Ein Verlust von Lebensstätten lässt sich im Zuge der Standortfindung und Planung der Baumaßnahme (z.B. Zuwegung und Kranstellflächen; ggf. Besatzkontrollen und CEF-Maßnahmen) immer vermeiden. Eine indirekte Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch baubedingten Verlust essentieller Lebensräume ist durch WEA-Planungen in der Regel nicht zu befürchten“*

Europäische Vogelarten

Für die neun vorkommenden, WEA-sensiblen Brutvogelarten, ist das Schädigungsverbot in der Regel nicht relevant, wenn die entsprechenden Ausschlussbereiche eingehalten werden. Zusätzlich ist für die Arten Schwarzstorch, Weißstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler Folgendes zu beachten, um einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu vermeiden:

Für den Schwarzstorch tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn WEA im 3-7 km-Radius auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen oder Flugkorridoren zu diesen Nahrungsflächen errichtet werden (LUNG M-V 2016a). Aufgrund den Beobachtungen des Schwarzstorches, welcher nur vereinzelt und nur als Überflieger beobachtet wurde, ist hier nicht mit einer Schädigung zu rechnen.

Für den Weißstorch tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn im 1-2 km-Radius auf essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen, im Verschattungsbereich oder in Flugkorridoren zu den Nahrungsflächen WEA errichtet werden. Hier können aber ggf. Lenkungsmaßnahmen eine Vermeidung bewirken (LUNG M-V 2016a). Aufgrund der

Beobachtungen des Weißstorchs, welcher nur vereinzelt zur Nahrungssuche im Gebiet festgestellt wurde, ist hier nicht mit einer Schädigung zu rechnen.

Für den Rotmilan tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn WEA im 1-2 km-Radius errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann (LUNG M-V 2016a).

Für den Schwarzmilan tritt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn WEA im 0,5-2 km-Radius errichtet werden und dabei eine hinreichende Lenkungswirkung durch Lenkungsmaßnahmen nicht prognostiziert werden kann (LUNG M-V 2016a).

Für den Seeadler tritt kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ein, wenn der Ausschlussbereich von 2 km sowie Verbindungskorridore zu und zwischen Gewässern > 5 ha und das Umfeld dieser Gewässer freigehalten werden (LUNG M-V 2016a). Die im Prüfbereich um den bekannten Seeadlerhorst (6 km) gelegenen größeren Gewässer liegen weitab von der geplanten Sonderbaufläche. Ein Verbindungskorridor kann hier ausgeschlossen werden. Insofern ist nicht mit einem Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu rechnen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

5.1 Maßnahmen im Rahmen der Planaufstellung

Im bisherigen Aufstellungsverfahren zur 5. FNP-Änderung der Gemeinde Eldena wurden die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt. Im Rahmen dieser Betrachtungen ist eine in der frühzeitigen Behördenbeteiligung ursprünglich geplante Teilfläche nördlich der jetzt geplanten Fläche aus Gründen des Artenschutzes entfallen. Bei dieser Fläche hätten artenschutzrechtliche Probleme insbesondere für die Arten Rotmilan und Seeadler entstehen können (vgl. Abb.2).

5.2 Vorgezogene Maßnahmen

Kontrolle auf Fledermausquartiere vor Beginn der Arbeiten

Nach Möglichkeit sollte eine Inanspruchnahme von Bäumen mit Quartierpotenzial vermieden werden. Zur Beurteilung ist ggf. eine Baumhöhlenkontrolle erforderlich. Baumhöhlenkontrollen bzw. Quartiersuchen sollten prinzipiell im unbelaubten Zustand der Bäume erfolgen.

Ist eine Fällung oder Beeinträchtigung unvermeidlich, ist Folgendes zu beachten:

Baumfällarbeiten außerhalb von Wäldern sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG nur von Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig. Zur Vermeidung des Tötungs- oder Schädigungsverbotes gibt es z.B. die Möglichkeit, Baumhöhlen (temporär) bis zu einer Fällung zu verschließen oder direkt vor der Fällung nochmals die Baumhöhle auf Besatz zu prüfen.

Lenkungsmaßnahmen für Rot- und Schwarzmilane

Nördlich und östlich der Sonderbaufläche Windenergie liegt jeweils ein Brutplatz des Rotmilans und südlich liegt ein Brutplatz des Schwarzmilans. Mit dem Bau von Windenergieanlagen auf der Fläche können bei entsprechender Anordnung der WEA die vorgegebenen Mindestabstände eingehalten werden (vgl. Abb. 2). Jedoch würden hier WEA im Prüfbereich für die Arten (1-2 km bzw. 0,5-2 km) errichtet werden. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot kann in diesem Fall vermieden werden, indem die Tiere durch Lenkungsmaßnahmen von den Windparkflächen abgelenkt werden.

„Durch die Anlage von Lenkungsflächen abseits von WEA soll die Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA minimiert werden. Dafür müssen großflächige attraktive und brutplatznahe Nahrungsflächen auf der WEA-abgewandten Seite des Brutplatzes angelegt und hinsichtlich der Ansprüche der Art angepasst bewirtschaftet oder gepflegt werden. Lenkungsflächen müssen grundsätzlich außerhalb eines 1 km-Radius um die WEA gelegen sein.“ (LUNG M-V 2016a)

Als Lenkungsmaßnahmen sind u.a. die Anlage bzw. Entwicklung von Frisch-, Feucht- und Nassgrünland, Halbtrocken-, Trocken- und Magerrasen, Ackerbrachen, Kleingewässern und Feldhecken mit Krautsäumen geeignet. Auch eine hinsichtlich der Ansprüche von Milanen angepasste Bewirtschaftung oder Pflege kann festgelegt werden. Hier besteht auch die Möglichkeit, Maßnahmen zu kombinieren, um die Attraktivität der potenziellen Nahrungsflächen weiter zu erhöhen (z.B. Luzernenanbau mit Staffelmahd).

Außerhalb der geplanten Windparkfläche stehen geeignete Flächen zur Verfügung, auf welchen Lenkungsmaßnahmen erfolgen können. Insbesondere nördlich und südlich der geplanten Windparkfläche Fläche sind solche geeigneten Maßnahmen möglich. Hierbei wird u.a. auf die „Karte Nr. 6: Land(-wirt)schaftliche Nutzung im Untersuchungs-jahr 2016“ aus den Gutachten von BioLaGu verwiesen (BIOLAGU 2018a).

Die Ausgestaltung solcher Maßnahmen ist in der Genehmigung nach dem BImSchG zu regeln. Hinweise hierzu gibt die Anlage 1 der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a).

5.3 Maßnahmen während der Bauzeit und Bauzeitbeschränkungen

Bauzeitbeschränkungen

Die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahme ist außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit von Vögeln und Fledermäusen durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Kernbrutzeit von Vögeln vom 01. März – 31. August zu beachten, in welcher die o.g. Bauarbeiten nicht ausgeführt werden sollen.

Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Gehölzen ist nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG vom 1. März bis zum 30. September nicht zulässig.

Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist unmittelbar vor der Maßnahme durch einen Fachgutachter nachzuweisen, dass kein Brutgeschäft von Vögeln festzustellen ist und auch ansonsten keine weiteren besonders geschützten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG nachteilig betroffen sind.

5.4 Gestaltungsmaßnahmen im Umgebungsbereich des Mastfußes

Ziel solcher Maßnahmen ist es, die Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zu unterstützen. Der direkte Umgebungsbereich der WEA sollte für Milane und andere Groß- und Greifvögel möglichst unattraktiv gestaltet werden. So sind bei Ackerland frühzeitig hoch aufwachsende, dicht schließende Kulturen weniger attraktiv als z.B. Sommergetreide oder Mais, welche erst später im Jahr dichte Kulturen bilden. Grünlandflächen sollten zwischen dem 1. März und dem 31. August nicht gemäht werden. Des Weiteren können befestigte Flächen wie die Kranstellflächen für Kleinsäuger möglichst unattraktiv gestaltet werden, indem hier der

Bodenvegetation entgegengewirkt wird und möglichst keine Böschungen angelegt werden. (LUNG M-V 2016a)

Die Notwendigkeit und ggf. Ausgestaltung solcher Maßnahmen ist in der Genehmigung nach dem BImSchG zu regeln. Sofern solche Maßnahmen notwendig sind, ist die Anlage 1 der AAB-WEA (LUNG M-V 2016a) zu beachten.

5.5 Betriebsvorgaben

Abschaltzeiten für Fledermäuse

Je nach Bedeutung des Standortes für die Fledermausfauna ist damit zu rechnen, dass Windenergieanlagen zu bestimmten Zeiten abgeschaltet werden müssen, um zu vermeiden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entstehen. Dabei werden in der Regel zunächst pauschale Abschaltzeiten festgelegt. Aufgrund von Erkenntnissen aus Höhenmonitorings (akustische Dauererfassung von Fledermausaktivitäten nach Errichtung der Anlagen im Bereich der Gondel) kann das Kollisionsrisiko differenziert beurteilt werden und die zuvor festgelegten Abschaltzeiten können auf Grundlage der hinzugewonnenen Erkenntnisse modifiziert werden. Die pauschalen Abschaltzeiten sind entsprechend LUNG M-V (2016b) wie folgt festzulegen:

„An allen Standorten, an denen auf Basis der Vorab-Untersuchung kein erhöhtes Kollisionsrisiko zu erwarten ist, ist eine Genehmigung ohne pauschale Abschaltzeiten möglich. Nach dem Bau der Anlage wird das standortspezifische Kollisionsrisiko durch Höhenmonitoring erfasst. Da dann ggf. Abschaltzeiten erforderlich sein können, ist in der Genehmigung eine nachträgliche Anordnung vorzusehen. Dafür ist das Einverständnis des Vorhabenträgers einzuholen.

An Standorten im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen sind die oben genannten pauschalen Abschaltzeiten direkt in die Genehmigung aufzunehmen. Diese werden an die Ergebnisse des Höhenmonitorings in den ersten beiden Betriebsjahren angepasst.

An Standorten ohne Vorab-Untersuchung ist eine worst-case-Betrachtung zulässig. Es gelten die vorsorglichen Abschaltzeiten, je nachdem ob potenziell bedeutende Fledermauslebensräume im Umfeld liegen (dann vorsorgliche Abschaltung wie im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume) oder nicht (dann vorsorgliche Abschaltung nur für wandernde Fledermäuse).“

Die Abschaltzeiten sind wie folgt anzusetzen:

„Pauschale Abschaltzeiten müssen folgende Zeiträume umfassen:

Standorte im Umfeld bedeutender Fledermauslebensräume

- 01. Mai bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe

- bei Niederschlag < 2 mm / h

Alle anderen Standorte

- 10. Juli bis 30. September
- 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- bei < 6,5 m / sek Windgeschwindigkeit Gondelhöhe
- bei Niederschlag < 2 mm / h“

Abschaltzeiten bei Ernte für den Mäusebussard und andere nahrungssuchende Greif- und Großvögel.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2017) empfiehlt bei der artenschutzrechtlichen Prüfung von WEA in landwirtschaftlich genutzten Gebieten Folgendes: *„Bei der Ernte von Feldfrüchten, bei der Grünlandmahd sowie beim Pflügen in den Monaten April bis Oktober im Umkreis von 300 m um ein Windrad ist dieses ab Beginn der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd/Pflügen) und an den drei Folgetagen jeweils für den Zeitraum von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.“* Diese Abschaltungen würden auch abseits der Brutplätze das Tötungsrisiko für den Mäusebussard voraussichtlich ganz erheblich vermindern. Eine andere Vermeidungsmaßnahme ist für diese Art nicht bekannt (LAG VSW 2017).

Abschaltzeiten bei Annäherung von Greifvögeln

Es besteht ggf. auch die Möglichkeit, Detektionssysteme einzusetzen, welche eine Abschaltung der WEA bei Annäherung von Greifvögeln bewirken. Derzeit erfolgen Evaluierungen solcher Systeme unter wissenschaftlicher Begleitung. Sofern die Wirksamkeit der Systeme nachgewiesen ist, wäre ein Einsatz möglich.

6 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter der Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ist eine grundsätzliche Realisierbarkeit von Windenergieanlagen am geplanten Standort möglich. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen vermieden werden.

Quellen

- BIOLAGU (2018a): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialfläche „Eldena“, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, Abschlussbericht April 2018, Bleckede/Elbe.
- BIOLAGU (2018b): Avifaunistische Untersuchungen im Bereich der Windpotenzialflächen „Bresegard“, Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, Abschlussbericht April 2018, Bleckede/Elbe.
- BIOLAGU (2018c): Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Eldena. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, April 2018, Bleckede/Elbe.
- BIOLAGU (2018d): Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten WEA Bresegard. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Mecklenburg-Vorpommern, April 2018, Bleckede/Elbe.
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- FROEHLICH & SPORBECK (2010): Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Büro Froelich & Sporbeck Potsdam und Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.08.2010.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2015): Fachkonvention „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ in der Fassung vom 15.04.2015. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/lagvsw2015_abstand.pdf
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2017): Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten, Beschluss 2017-1-1, Datum 25.04.2017. <http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/2017lagvsw1-1.pdf>
- LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN; AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung -Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutz-gesetzes vom 29. Juli 2009-
- LUNG M-V (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung, Stand 02.07.2012
- LUNG M-V (2015): Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) (Stand: 22.07.2015), Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf, aufgerufen am 14.02.2020

- LUNG M-V (2016a): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Vögel, Stand 01.08.2016
- LUNG M-V (2016b): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA), Teil Fledermäuse, Stand 01.08.2016
- LUNG M-V (2018a): Prüfbereiche von gegenüber Windenergieanlagen empfindlichen Vogelarten und Angaben zu den zugrunde liegenden bekannten Vorkommen, Zusendung eines Kartenausschnittes des LUNG auf Anfrage zum Projekt Bresegard, erstellt am 21.08.2018, unveröffentlicht
- LUNG M-V (2018b): Ausschlussgebiete Windenergieanlagen aufgrund von Großvögeln (2018), Zusendung eines Kartenausschnittes des LUNG auf Anfrage zum Projekt Bresegard, erstellt am 22.08.2018, unveröffentlicht
- LUNG M-V (2020): Kartenportal Umwelt Mecklenburg Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>, aufgerufen am 30.01.2020
- NATSCHAG M-V - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- NLSTBV (2011): Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen, Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag, Stand: März 2011
- RPV WM - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2018a): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung, Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie, zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Stand: November 2018
- RPV WM - REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTMECKLENBURG (2018b): Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Teilfortschreibung, Entwurf des Umweltberichts zum Kapitel 6.5 Energie, zur 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens, Anlage: Fachbeitrag Rotmilan – Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans, Stand: November 2018
- SPRÖTGE, M., E. SELLMANN & M. REICHENBACH (2018): Windkraft Vögel Artenschutz. Ein Beitrag zu den rechtlichen und fachlichen Anforderungen in der Genehmigungspraxis